



## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### 1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) legen den Inhalt und die Abwicklung von Verträgen zwischen dem Auftraggeber (im Folgenden kurz: „Kunde“) und der Sprachleisterin Mag. Susanne Präsent-Winkler (im Folgenden kurz: „SPW“) als Auftragnehmer fest.

1.2. Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Kunden und SPW gelten ausschließlich diese AGB. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. SPW schließt Verträge grundsätzlich nur auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen ab. Der Kunde anerkennt ausdrücklich, diese AGB rechtsverbindlich zur Kenntnis genommen zu haben, sodass diese Vertragsinhalt geworden sind. Das gilt auch für den Fall, dass der Kunde auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist.

1.3. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden sind nicht Vertragsinhalt, es sei denn, diese werden von SPW ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4. Die Abschnitte 4.7 und 12.4 sowie die Haftungsbeschränkungen in Abschnitt 9 gelten nicht für Verbraucherverträge nach dem KSchG.

### 2. Verweise

Zur Auslegung dieser AGB gelten in nachstehender Reihenfolge:

- ♦ die ÖNORM EN ISO 17100, Übersetzungsdienstleistungen – Anforderungen an Übersetzungsdienstleistungen; und
- ♦ die ÖNORM D1202, Dolmetschleistungen; in der jeweils geltenden Fassung.

### 3. Kooperation zwischen Kunde und SPW

3.1. Der Kunde hat SPW, so weit wie möglich und für den Auftrag sinnvoll, durch Bereitstellung der zur Erbringung der Dienstleistung notwendigen Unterlagen (z. B. unternehmensinterne Terminologie, Stilrichtlinien, Hintergrundtexte, bestimmte Technologien) sowie Informationen zu unterstützen.

3.2. Der Kunde verpflichtet sich weiters, SPW bereits vor Anbotslegung den Verwendungszweck mitzuteilen, z. B. ob diese

- ♦ nur zur eigenen Information;
- ♦ zur Veröffentlichung und/oder Werbung;
- ♦ für rechtliche Zwecke und/oder Patentverfahren;
- ♦ oder einem anderen Zweck dienen soll, bei dem eine besondere Übersetzung der Texte durch SPW von Bedeutung ist.

3.3. Darüber hinaus muss der Kunde SPW im Voraus kompetente Ansprechpartner benennen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen.

3.4. SPW hat offensichtliche Mängel (z. B. widersprüchliche Angaben etc.) des Ausgangstextes mit dem Kunden zu klären und kann ihn auf eventuelle Tippfehler und sonstige Fehler aufmerksam machen.



#### **4. Angebot/Auftrag und Umfang der Leistung**

- 4.1. Der Leistungsumfang gegenüber dem Kunden umfasst insbesondere das Übersetzen, Dolmetschen, Projektmanagement sowie andere Sprachdienstleistungen oder allfällige Zusatzdienstleistungen.
- 4.2. Bei Texten, die mit den gängigen Office-Anwendungen bearbeitbar sind, wird die Formatierung des Ausgangstextes beibehalten.
- 4.3. Etwaige Sonderwünsche sind getrennt zu vereinbaren und zu honorieren (Sonderformate, Fahnenkorrektur usw.).
- 4.4. SPW verpflichtet sich, alle übertragenen Tätigkeiten nach bestem Wissen und Gewissen sowie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit durchzuführen.
- 4.5. SPW hat das Recht, den Auftrag an gleich qualifizierte Übersetzerinnen in Substitution weiterzugeben. In diesem Falle bleibt SPW jedoch ausschließliche Vertragspartnerin des Kunden. (Dies trifft nicht auf beglaubigte Übersetzungen zu.)
- 4.6. SPW liefert Übersetzungen, sofern nicht anders vereinbart, in einfacher Ausfertigung in elektronischer Form. (Beglaubigte Übersetzungen werden in Papierform geliefert.)
- 4.7. Ein Kostenvoranschlag gilt nur dann als verbindlich, wenn er schriftlich (im Original oder E-Mail,) und nach Vorlage der zu übersetzenden Unterlagen erstellt wurde. Andere Kostenvoranschläge gelten immer nur als unverbindliche Richtlinie. Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen von SPW erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird SPW den Kunden davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich, und diese Kosten können von SPW ohne Rücksprache mit dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

#### **5. Termine, Lieferung**

- 5.1. Der Liefertermin ist zwischen SPW und dem Kunden zu vereinbaren. Wurde kein Liefertermin vereinbart, ist die Dienstleistung in angemessener Zeit zu erbringen. Ist das Lieferdatum ein unabdingbarer, nicht durch eine angemessene Nachfrist verlängerbarer Bestandteil des von SPW angenommenen Auftrages und hat der Kunde an einer verspäteten Lieferung kein Interesse („Fixgeschäft“), so hat der Kunde dies im Vorhinein bekannt zu geben.
- 5.2. Für die Einhaltung eines vereinbarten Liefertermins gilt Folgendes:
- 5.2.1. Voraussetzung für die Einhaltung des Liefertermins, insbesondere bei einem Fixgeschäft, ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Kunden bereitzustellender Unterlagen im angegebenen Umfang (z. B. Ausgangstexte und alle erforderlichen Hintergrundinformationen) und Dateiformat sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend um den Zeitraum, um den SPW die erforderlichen Unterlagen verspätet zur Verfügung gestellt wurden; für den Fall eines Fixgeschäfts obliegt es SPW zu beurteilen, ob auch bei verspäteter Zurverfügungstellung von Unterlagen durch den Kunden der vereinbarte Liefertermin eingehalten werden kann.



5.2.2. Fallen dadurch Zuschläge für Express- und Wochenendarbeiten an, hat SPW den Kunden darüber umgehend zu informieren. Kann der Kunde nicht erreicht werden, gebühren diese Zuschläge dann, wenn sie zur Einhaltung des Fixgeschäftes tunlich sind.

5.2.3. Die Nichteinhaltung der Lieferfrist berechtigt den Kunden nur im Falle der oben eingehaltenen Voraussetzungen und eines ausdrücklich vereinbarten Fixgeschäftes zum Rücktritt vom Vertrag.

5.3. Unterbleibt die Ausführung der vereinbarten Dienstleistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, z. B. weil er die Unterlagen SPW nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt oder seine Mitwirkungspflicht verletzt, steht SPW eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Stornogebühr in der Höhe von 50 % des Auftragswertes der vereinbarten Leistung oder Teilleistung zu. Eine Anrechnung dessen, was sich SPW infolge des Unterbleibens der Arbeit erspart oder durch anderweitige Verwendung erworben oder zu erwerben absichtlich versäumt hat, findet nicht statt (vgl. § 1168 ABGB).

5.4. Die mit der Lieferung (Übermittlung) der Übersetzung und der Unterlagen verbundenen Gefahren trägt der Kunde.

5.5. Ist nichts anderes vereinbart, so verbleiben die SPW vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Beendigung des Übersetzungsauftrages bei SPW. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Unterlagen für eine Dauer von vier Wochen nach Beendigung des Übersetzungsauftrages verwahrt werden. Danach ist diese berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Unterlagen zu vernichten.

## **6. Besondere Bedingungen für Dolmetschaufträge**

6.1. Bei Storno seitens des Kunden bezahlt dieser nachweislich bereits entstandene Kosten sowie:

- ◆ 40 % des vereinbarten Honorars bei Absage 4–2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn,
- ◆ 60 % des vereinbarten Honorars bei Absage 2–1 Wochen vor Veranstaltungsbeginn,
- ◆ 80 % des vereinbarten Honorars bei Absage weniger als 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn,
- ◆ 100 % des vereinbarten Honorars bei Absage weniger als 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn.

6.2. Sollte SPW an der Erfüllung des Vertrags verhindert sein, hat sie den Kunden zu informieren, der eine gleichwertige Vertretung sucht. Auf Wunsch des Kunden kann SPW auch selbst eine gleichwertige Vertretung suchen.

6.3. Bei Überschreitung der vereinbarten Arbeitszeit können Überstunden in Rechnung gestellt werden.

6.4. Die Dolmetschung ist in der Regel zur sofortigen Anhörung bestimmt. Ihre Aufzeichnung bzw. Live-Streaming ist ohne die vorherige Zustimmung von SPW unzulässig. Die Urheberrechte von SPW bleiben vorbehalten. Für die Aufzeichnung bzw. das Live-Streaming der Dolmetschung gelangt ein zusätzliches Tageshonorar zur Anrechnung.

6.5. Der Kunde verpflichtet sich, für adäquate und dem Stand der Technik entsprechende technische, akustische und räumliche Bedingungen zu sorgen.

## **7. Honorar und Zahlungsbedingungen**

7.1. Die Preise für Übersetzungen bestimmen sich, soweit nichts anderes vereinbart worden ist, nach den Tarifen von SPW, die für die jeweilige Art der erbrachten Leistung anzuwenden sind.



7.2. Als Berechnungsbasis gilt die jeweils vereinbarte Grundlage, z. B. Normzeilen (à 55 Zeichen inkl. Leerzeichen), Wörter, Stundensatz, Zieltext, Ausgangstext, Pauschale.

7.2.1. Sofern nicht anderes vereinbart ist, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.

7.2.2. Für Express- und Wochenendarbeiten können angemessene Zuschläge verrechnet werden, welche vorab zu vereinbaren sind.

7.3. Die Leistungen von SPW sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, bei Ausfolgung bzw. Lieferung der Übersetzung innerhalb von zwei Wochen ohne Abzug zur Zahlung fällig. Ist Abholung vereinbart und erfolgt diese durch den Kunden nicht zeitgerecht, so entsteht die Zahlungspflicht des Kunden mit dem Tage der Bereitstellung der Übersetzung zur Abholung.

7.4. SPW ist berechtigt, im Vorhinein eine angemessene Akontozahlung zu verlangen.

7.5. Tritt Zahlungsverzug ein, so ist SPW berechtigt, die Übersetzung sowie beigelegte Auftragsunterlagen zurückzubehalten. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen und Mahnspesen in gesetzlicher Höhe in Anrechnung gebracht.

7.6. Wurden zwischen dem Kunden und SPW Teilzahlungen (z. B. eine Akontozahlung) vereinbart, ist SPW bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, die Arbeit an den bei ihr liegenden Aufträgen ohne Rechtsfolgen für sie und ohne Präjudiz für ihre Rechte so lange einzustellen, bis der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch für Aufträge, bei denen eine fixe Lieferzeit vereinbart wurde (Fixgeschäft nach Punkt 5.1.).

7.7. SPW ist berechtigt, dem Kunden Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Kunde erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch SPW ausdrücklich einverstanden.

## **8. Höhere Gewalt**

8.1. Im Falle des Eintritts höherer Gewalt hat SPW den Kunden, soweit möglich, unverzüglich davon zu benachrichtigen. Höhere Gewalt berechtigt sowohl SPW als auch den Kunden, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat jedoch SPW Ersatz für bereits getätigte Aufwendungen und ein angemessenes Honorar für die bereits erbrachten Leistungen zuzubilligen.

8.2. Als Fall höherer Gewalt sind insbesondere anzusehen: Arbeitskonflikte; Kriegshandlungen; Bürgerkrieg; Stillstand der Rechtspflege und/oder Verwaltung; Abbruch der Kommunikationsmittel; Eintritt von durch SPW selbst nicht beeinflussbarer, unvorhersehbarer Ereignisse, die nachweislich die Möglichkeit von SPW, den Auftrag vereinbarungsgemäß zu erledigen, entscheidend beeinträchtigen und ähnliche Vorkommnisse.

## **9. Gewährleistung und Schadenersatz**

9.1. Sämtliche Mängel müssen vom Kunden in hinreichender Form schriftlich erläutert und nachgewiesen werden (Fehlerprotokoll). Dies hat innerhalb einer Woche nach Lieferung der Übersetzung zu erfolgen.

9.2. Zur Mängelbeseitigung hat der Kunde SPW eine angemessene Frist und Gelegenheit zur Nachholung und Verbesserung ihrer Leistung zu gewähren. Werden die Mängel innerhalb angemessener Frist von SPW behoben, so hat der Kunde weder einen Anspruch auf Preisminderung noch auf Wandlung des Vertrages.



- 9.3. Wenn SPW eine Verbesserung verweigert oder die angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten (Wandlung) oder eine Herabsetzung des Honorars (Preisminderung) verlangen. Bei geringfügigen Mängeln besteht kein Recht zur Wandlung des Vertrages (§ 932 Abs. 4 ABGB).
- 9.4. Gewährleistungsansprüche berechtigen den Kunden nicht zur Zurückhaltung des gesamten, sondern nur eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrages; in einem derartigen Fall verzichtet der Kunde auch auf die Möglichkeit der Aufrechnung.
- 9.5. Für Übersetzungen, die für Druckwerke in welcher Form auch immer verwendet werden, besteht eine Haftung von SPW für Mängel nur dann, wenn der Kunde in seinem Auftrag ausdrücklich schriftlich bekannt gibt, dass er beabsichtigt, den Text zu veröffentlichen, und wenn SPW dafür Korrekturfahnen bis einschließlich jener Fassung des Textes, nach der von dem Kunden keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden, vorgelegt werden.
- 9.6. Die fachliche und sprachliche Richtigkeit des Ausgangstextes fällt ausschließlich in die Verantwortung des Kunden. Für Mängel, die sich aufgrund unzureichender Spezifizierung, sprachlichen und terminologischen Ungenauigkeiten des Ausgangstextes usw. ergeben, ist eine Haftung von SPW ausgeschlossen.
- 9.7. Die Zahlenwiedergabe durch SPW erfolgt nur nach dem Ausgangstext. Für die Umrechnung von Zahlen, Maßen, Währungen und dergleichen ist ausschließlich der Kunde verantwortlich.
- 9.8. Für die Übersetzung von schwer lesbaren, unleserlichen bzw. unverständlichen Vorlagen, für auftragspezifische Abkürzungen, die vom Kunden bei Auftragserteilung nicht angegeben bzw. erklärt wurden, stilistische Verbesserungen bzw. Abstimmungen von spezifischen Terminologien (insbesondere von branchen- bzw. firmeneigenen Termini) und die richtige Wiedergabe von Namen und Anschriften bei Vorlagen, die nicht in lateinischer Schrift gehalten sind, besteht keinerlei Mängelhaftung. Aus diesen Gründen tritt bei nicht fristgerechter Übersetzung auch kein Verzug ein. Dies gilt auch für Überprüfungen von fremden Übersetzungen.
- 9.9. Für vom Kunden beigestellte Ausgangstexte, Originale und dergleichen haftet SPW, sofern diese nicht mit der Lieferung des Kunden zurückgegeben werden, als Verwahrerin im Sinne des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches lediglich für die Dauer von vier Wochen nach Fertigstellung des Auftrags. Eine Pflicht zur Versicherung besteht nicht. Für die Rückerstattung gilt Punkt 5.5 sinngemäß.
- 9.10. Aufgrund der technischen Gegebenheiten wird von SPW für die Übermittlung von Zieltexten mittels Datentransfer (wie z. B. E-Mail) keine Haftung für dabei entstehende Mängel und Beeinträchtigungen (wie Virusübertragungen, Verletzung der Geheimhaltungspflichten, Beschädigung von Dateien) übernommen, sofern nicht zumindest grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- 9.11. Alle Schadenersatzansprüche gegen SPW, auch für Mangelfolgeschäden, sind, sofern nicht gesetzlich anderes zwingend vorgeschrieben ist, mit der Höhe des Rechnungsbetrages (netto) begrenzt. Ausgenommen davon sind Fälle, in denen der Schaden grob fahrlässig oder vorsätzlich von SPW (d. h. lediglich durch die Übersetzung selbst, nicht durch den Ausgangstext) verursacht wurde oder Personenschäden nach dem Produkthaftungsgesetz vorliegen.



9.12. Für den Fall, dass der Kunde die Übersetzung zu einem anderen als dem angegebenen Zweck verwendet, ist eine Haftung von SPW aus dem Titel des Schadenersatzes ausgeschlossen.

9.13. Schadenersatzansprüche des Kunden sind innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber zwölf Monate nach Beendigung des jeweiligen Dienstleistungsvertrages gerichtlich geltend zu machen, anderenfalls ist die Geltendmachung ausgeschlossen. Eine Verlängerung der Zusammenarbeit verlängert diese Frist nicht. Der Kunde hat den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von SPW zurückzuführen ist.

#### **10. Eigentumsvorbehalt, Urheberrecht**

10.1. Alle dem Kunden im Zusammenhang mit dem Auftrag überlassenen Unterlagen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller aus dem Vertrag erwachsenen Verbindlichkeiten Eigentum von SPW.

10.2. Jegliche Art von im Auftrag nicht enthaltenen Unterlagen, wie selbst erstellte Translation Memories, Terminologielisten, Skripten usw., bleiben geistiges Eigentum von SPW und stehen unter dem Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Die Weitergabe und Vervielfältigung der Unterlagen darf nur mit Zustimmung von SPW erfolgen. Eine Übergabe von Translation Memories, Terminologielisten u.ä.m. an den Kunden auf deren Wunsch stellt einen von dem Kunden zu vergütenden Zusatzauftrag dar.

10.3. SPW ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Kunden an sich das Recht zusteht, die Ausgangstexte zu übersetzen bzw. übersetzen zu lassen und ist daher berechtigt, anzunehmen, dass dem Kunden all jene Rechte Dritten gegenüber zustehen. Der Kunde sichert daher ausdrücklich zu, dass er über alle Rechte verfügt, die für die Ausführung des Auftrags erforderlich sind.

10.4. Der Kunde ist verpflichtet, SPW gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde keinen Verwendungszweck angegeben hat bzw. die Übersetzung zu anderen als den angegebenen Zwecken verwendet. SPW wird solche Ansprüche dem Kunden unverzüglich anzeigen und ihm bei gerichtlicher Inanspruchnahme den Streit verkünden. Tritt der Kunde nach Streitverkündung nicht als Streitgenosse von SPW dem Verfahren bei, so ist SPW berechtigt, den Anspruch des Klägers anzuerkennen und sich bei dem Kunden ohne Rücksicht auf die Rechtmäßigkeit des anerkannten Anspruches schadlos zu halten.

10.5. SPW bzw. die jeweilige Übersetzerin bleibt als geistige Schöpferin der Übersetzung Urheberin derselben und es steht ihr daher das Recht zu, als Urheberin genannt zu werden. Der Kunde erwirbt mit vollständiger Zahlung des Honorars die jeweils vereinbarten Werknutzungsrechte an der Übersetzung. Der Name der Übersetzerin darf nur dann einem veröffentlichten Text bzw. Textteil beigefügt werden, wenn die gesamte Leistung unverändert von dieser stammt bzw. bei deren nachträglicher Zustimmung.

#### **11. Geheimhaltung, Datenschutz**

11.1. SPW verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über alle ihr zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten des Kunden, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.



11.2. SPW ist von ihrer Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber Erfüllungsgehilfen, denen sie sich bedient, entbunden. Sie hat ihre Geheimhaltungsverpflichtung aber auf diese zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

11.3. Die Geheimhaltung ist zeitlich auf fünf Jahre nach Beendigung des Vertragsverhältnisses beschränkt.

11.4. SPW ist berechtigt, ihr übermittelte Daten oder sonst anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten und diese Daten auch nach dem Ende des Vertragsverhältnisses zu speichern, wenn diese Speicherung oder Verarbeitung zur Erfüllung des Auftrages oder von gesetzlichen Pflichten (z. B. Daten für die Rechnungslegung) nötig ist. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht.

11.5. Für die Dauer der Aufbewahrung ist SPW verpflichtet, die Unterlagen so zu verwahren, dass Unbefugte keinen Zugang dazu haben, die Verschwiegenheitsverpflichtung nicht verletzt wird und die Unterlagen nicht vertragswidrig verwendet werden können.

11.6. Soweit es sich um Angaben des Kunden zur Kommunikation handelt (z. B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer), stimmt der Kunde zu, dass diese Kontaktdaten verarbeitet und gespeichert werden dürfen und auch Nachrichten zu Werbezwecken im Sinne des § 107 TKG an ihn gesendet werden dürfen. Diese Einwilligung kann vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

11.7. Der Kunde hat außerdem unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des DSGVO das Recht, die Löschung seiner Daten zu verlangen. Diesem Recht wird aber nur dann entsprochen, wenn SPW keine rechtliche Pflicht zur Speicherung der personenbezogenen Daten trifft.

## **12. Allgemeines**

12.1. Die vorliegenden AGB gelten sinngemäß für jedwede Sprachdienstleistung, die von SPW angeboten wird und können ohne zusätzliche Umformulierung auf diese angewendet werden.

12.2. Soweit in diesen AGB auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

12.3. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Sollte eine Klausel unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, verpflichten sich beide Parteien, diese durch eine rechtlich zulässige, wirksame und durchsetzbare Klausel zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Intention der zu ersetzenden Bestimmung am nächsten kommt (Salvatorische Klausel).

12.4. Sämtliche Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Vereinbarungen zwischen dem Kunden und SPW bedürfen der Schriftform.

12.5. Erfüllungsort für alle Vertragsverhältnisse, die diesen Geschäftsbedingungen unterliegen, ist der Firmensitz von SPW. Zur Entscheidung aller aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das am Firmensitz von SPW sachlich zuständige Gericht örtlich zuständig.

12.6. Es gilt österreichisches materielles Recht als vereinbart. Die Vertragssprache ist Deutsch.

Stand August 2020